



A-Post
Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
Postfach 95
9403 Goldach

14. März 2018

Geschäft Nr. 17-6602
Gemeinde Goldach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Thannäckerstrasse**

Mit einer Landumlegung soll das Entwicklungspotenzial des wirtschaftlichen Schwerpunktgebiets Thannäcker besser genutzt werden können. Darauf abgestimmt erfolgen im Gebiet Anpassungen des Zonenplans (Umlegung / Reduktion Industriegebiet, Einzonung Wohn-Gewerbegebiet an der Tübacherstrasse, Umlegung / Vergrösserung Grünzone Freihaltung und Schutz).

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan am 8. September 2009 erlassen, vom 3. November bis 3. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt und vom 14. August bis 26. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt. Am 26. September und 21. November 2017 erliess der Gemeinderat geringfügige Änderungen, bei denen auf die öffentliche Auflage und das fakultative Referendum verzichtet wurde. Eine eingegangene Einsprache wurde zurückgezogen, das Referendum nicht ergriffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist u.a. die Erfüllung von Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sowie des kantonalen Richtplans zu prüfen. Dabei sind folgende Aspekte relevant:

- Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird die Bauzone flächenmässig reduziert.
- Aufgrund des bisherigen und erwarteten Bevölkerungswachstums sowie der aktuellen Grösse der Bauzone besteht ein grundsätzlicher Bedarf an zusätzlichem Baugebiet innerhalb der nächsten 15 Jahre.
- Die Ausscheidung der neuen Wohn-Gewerbe-Zone WG2 erfolgt an einer ortsplanerisch zweckmässigen Stelle, um das Baugebiet örtlich sinnvoll abzugrenzen.
- Die Einzonungsfläche kann als mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen beurteilt werden. Sie liegt im Randbereich der öV-Güteklasse D.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

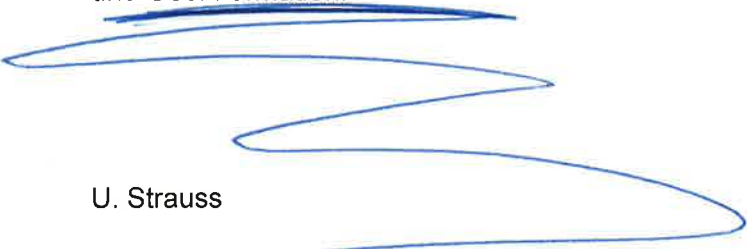
1. Der Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf und PDF-Datei) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (einfach)

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- AREG-OP (einschliesslich Erlass)
- ANJF
- AFU-RU
- TBA-RD
- KFA